

V. Zusammenfassung

- 143 • Ein zeitgemässes Familienrecht ist statusunabhängig anzuknüpfen und muss die Prinzipien der Nichteinmischung, des Einforderns von Verantwortung und des Vorrangs des Kindeswohls verwirklichen.
- 144 • Lebensgemeinschaften sind entsprechend der Statusunabhängigkeit gleichzustellen, auch wenn die Ehe beibehalten wird.
- 145 • Eine rechtlich relevante Lebensgemeinschaft liegt vor, wenn sie mehr als drei Jahre gedauert hat, ein gemeinsames Kind vorhanden ist oder ein oder beide Partner erhebliche Beiträge für die Gemeinschaft oder im Interesse des anderen Partners erbracht hat oder haben.
- 146 • Die Ehe ist auch für gleichgeschlechtliche Personen zu öffnen. Eheverbote sind weiter zurückzufahren und die obligatorische Zivilehe ist abzuschaffen.
- 147 • Im Scheidungsrecht sind letzte Residuen eines Eheinstitutionenschutzes abzuschaffen.
- 148 • Der Schutz der Familienwohnung muss für alle Lebensgemeinschaften gelten.
- 149 • Im Hinblick auf die finanziellen Folgen der Auflösung von Lebensgemeinschaften ist am Dreisäulensystem (Güterrecht, Vorsorgeausgleich, Unterhalt) festzuhalten. Jedoch sollte im Hinblick auf einen wünschenswerten clean break eine Flexibilisierung ermöglicht werden. Für alle Ausgleichssysteme sollte eine gerichtliche Abweichung vom Regelprinzip möglich sein, um den Lebensverhältnissen im Einzelfall Rechnung tragen zu können.
- 150 • Als ordentlicher Güterstand sollte für alle Lebensgemeinschaften eine Errungenschaftsgemeinschaft vorgesehen werden.
- 151 • Der Vorsorgeausgleich sollte für alle Lebensgemeinschaften gelten.
- 152 • Betreuungsunterhalt ist bis zu einem gesetzlich festzulegenden Alter des Kindes als Teil des Kindesunterhalts geschuldet.

- 153
- Unterhaltsleistungen nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft sollen primär dem Ausgleich gemeinschaftsbedingter Nachteile dienen. Im Übrigen kommt nachgemeinschaftlicher Unterhalt aus Solidarität nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen in Betracht.
- 154
- Alle in Lebensgemeinschaften lebenden Paare sollten die Freiheit haben, ihre vermögensrechtlichen Beziehungen im Wege vertraglicher Vereinbarungen zu regeln. Zur Sicherstellung des Verantwortungsprinzips hat jedoch eine gerichtliche Inhaltskontrolle statt zu finden.
- 155
- An der Elternschaft der biologischen Mutter ist festzuhalten. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung muss jedoch auch insoweit gewahrt bleiben.
- 156
- Die *pater est*-Regel ist abzuschaffen und durch die intentionale Elternschaft, die durch Anerkennung mit Zustimmung der Geburtsmutter begründet wird, zu ersetzen.
- 157
- Die intentionale Elternschaft kann angefochten werden vom Mann, der in der irrigen Vorstellung, genetischer Vater des Kindes zu sein, das Kind anerkannt hat, vom Kind, vom genetischen Vater sowie der Geburtsmutter. Wo erforderlich ist aus Gründen des Kindeswohls eine zeitliche Beschränkung vorzusehen.
- 158
- Gerichtliche Feststellung der Elternschaft ist grundsätzlich möglich.
- 159
- Es ist ein flexibles Adoptionsmodell einzuführen, das auch die einfache und die offene Adoption erlaubt.
- 160
- Die Stiefkindadoption ist (weiter) einzuschränken, wenn nicht gar abzuschaffen.
- 161
- Verheiratete, nicht verheiratete, verschiedengeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Paare sind in puncto Adoption gleichzustellen.
- 162
- Der Begriff der elterlichen Sorge ist durch jenen der elterlichen Verantwortung zu ersetzen.

- 163
- Elterliche Verantwortung steht originär der Mutter und dem weiteren rechtlichen Elternteil zu, der oder die das Kind anerkannt hat. Wird die zweite Elternschaft gerichtlich festgestellt, kann eine Regelung der elterlichen Verantwortung durch das Gericht oder die Kindesschutzbehörde vorgenommen werden.
- 164
- Jede Änderung der elterlichen Verantwortung stellt eine Kindesschutzmassnahme dar.
- 165
- Dritte Personen sollten nach einer gewissen Zeit des Zusammenlebens mit dem Kind elterliche Verantwortung aufgrund Vereinbarung oder gerichtlicher Zuteilung erlangen können.
- 166
- Auch bei Auflösung von Patchworkfamilien ist über die elterliche Verantwortung allein nach den Grundsätzen des Kindeswohls zu entscheiden.



(Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M.)